

tuten vorweggenommen, das für das 9. Jahrhundert erst in letzter Zeit ansatzweise hat aufgedeckt werden können⁹⁹.

Seckels Lösung war jedoch allzu leichthin harmonisierend entworfen. In seiner Replik beharrte Krause zum einen auf der strikten Unterscheidung zwischen dem „amtlichen Actenstück einer Synode“ (= *Vulgata*) und den Auszugskapiteln der Kurzversionen als „Privatarbeiten“ von bischöflicher Seite zu unbestimmten „praktischen Zwecken“, denen ein amtlicher Charakter nicht zugesprochen werden könne¹⁰⁰. Doch ist dies ein letztlich nur terminologischer Dissens über den „amtlichen“ oder „privaten“ Charakter von Protokollmitschriften der Synodalberatungen und von eigenständig formulierten Niederschriften der Beschlüsse seitens einzelner Konzilsteilnehmer, denn in der Sache beurteilten Seckel wie Krause die Entstehung der Kurzversionen aus derartigen Protokollmitschriften heraus nahezu gleich; sogar die Entstehungsorte beider Versionen scheint Krause ähnlich wie Seckel in Mainz (*Diesensis/Coloniensis*) bzw. in Trier (*Catalaunensis*) anzusetzen¹⁰¹.

Zentraler war Krauses berechtigter Einwand gegen Seckels Gleichordnung von *Catalaunensis* und *Diessensis* als unabhängig voneinander entstandene Kurzversionen. Krause stellte noch einmal jenes Element heraus und belegte es durch weitere Beispiele, das Seckels Denkmodell in der Tat unerklärt läßt und zu erklären sich auch nicht bemüht: die Formulierungsabhängigkeiten zwischen einzelnen *Catalaunensis*- und einzelnen *Diessensis/Coloniensis*-Kanones bei gleichzeitigem Fehlen derartiger Formulierungsübereinstimmungen zwischen *Catalaunensis*- und *Vulgata*-Kapiteln. Beide Kurzversionen, so betonte Krause daher

99) So sind z. B. einzelne der sehr umfangreichen Kanones der Pariser Reichssynode des Jahres (829) von einem der teilnehmenden Bischöfe (Halitgar von Cambrai?) im Anschluß an die Synode teils paraphrasierend, teils exzerpierend in das erste von vier Kapitularien dieses Bischofs übernommen worden; vgl. Wilfried Hartmann, *Neue Texte zur bischöflichen Reformgesetzgebung aus den Jahren 829/31. Vier Diözesansynoden Halitgars von Cambrai*, DA 35 (1979) S. 368–394. Ebenso ist paraphrasierend eine extrem knappe Kurzform der überlangen Kanones der Reimser Provinzialsynode von Trosly (909) abgefaßt worden; vgl. Rudolf Pokorny, *Eine Kurzform der Konzilskanones von Trosly (909). Zur Reformgesetzgebung in der ausgehenden Karolingerzeit*, DA 42 (1986) S. 118–144. Auch der umgekehrte Vorgang ist im übrigen zu beobachten: Die Kanones der Trierer Provinzialsynode des Jahres 927 basieren weitgehend wörtlich auf dem Bischofskapitular der diese Synode leitenden Metropolit Ruotger von Trier; vgl. MGH Conc. 6,1 S. 75–88.

100) Krause, NA 18 (1893) S. 414 bzw. 424.

101) Krause, NA 18 (1893) S. 426.